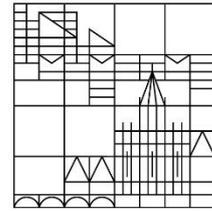


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 15/2021**

**Wahlordnung der Verfassten  
Studierendenschaft der  
Universität Konstanz (WahIO VS)**

**Vom 11. März 2021**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahIO VS)**

(in der Fassung vom 11. März 2021)

Das Studierendenparlament (StuPa) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz in der Fassung vom 5. Juli 2017 (Amtl. Bekm. 28/2017), zuletzt geändert am 18. Juli 2019 (Amtl. Bekm. 31/2019), in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 die nachfolgende Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat gem. § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG diese Satzung in seiner Sitzung am 10. März 2021 genehmigt.

## Inhalt

### **I Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahl des Studierendenparlaments
- § 3 Wahl der Studienfachschaftswahlgremien
- § 4 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 5 Urabstimmung
- § 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 7 Zeitpunkt der Wahlen
- § 8 Ausübung des Wahlrechts

### **II Wahlorgane und Helfer\*innen**

- § 9 Wahlorgane
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Wahlhelfer\*innen

### **III Vorbereitung der Wahl**

- § 13 Bekanntmachung der Wahl
- § 14 Wähler\*innenverzeichnis
- § 15 Auflegung der Wähler\*innenverzeichnisse
- § 16 Änderung der Wähler\*innenverzeichnisse
- § 17 Endgültiger Abschluss des Wähler\*innenverzeichnisses
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Wahlvorschläge StuPa
- § 20 Wahlvorschläge SFSWG
- § 21 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 22 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

#### **IV Präsenz- und Briefwahl**

- § 23 Wahlräume
- § 24 Stimmabgabe
- § 25 Briefwahl
- § 26 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 27 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 28 Schluss der Wahlhandlung
- § 29 Öffentlichkeit
- § 30 Zeitpunkt und Art der Ermittlung der Wahlergebnisse
- § 31 Ermittlung der Zahl der Wähler\*innen und Sammlung der Stimmzettel
- § 32 Ungültige Stimmzettel
- § 33 Ungültige Stimmen

#### **V Online Wahlen**

- § 34 Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen für Online-Wahlen und eingesetzte Systeme
- § 35 Vorbereitung der Online-Wahl
- § 36 Durchführung der Online-Wahl
- § 37 Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl
- § 38 Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses, Aufbewahrung der Online Wahlunterlagen

#### **VI Wahlauswertung und Bekanntmachung**

- § 39 Feststellung des Wahlergebnisses bei Listenwahl
- § 40 Sitzverteilung bei Listenwahl
- § 41 Feststellung des Wahlergebnisses bei Persönlichkeitswahl
- § 42 Sitzverteilung bei Persönlichkeitswahl
- § 43 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss
- § 44 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 45 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

#### **VII Schlussbestimmungen**

- § 46 Nachrücken
- § 47 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 48 Fristen
- § 49 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 50 Inkrafttreten

## **I Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt

- die Wahlen zum Studierendenparlament
- die Wahlen zu den Studienfachschaftswahlgremien
- die Urabstimmung
- die Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht.

### **§ 2**

#### **Wahl des Studierendenparlaments**

- (1) Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt.
- (2) Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.
- (3) Bei der Wahl des Studierendenparlaments hat jede\*r Wahlberechtigte\*r vier Stimmen, welche er\*sie auf verschiedene Kandidat\*innen und/oder Listen aufteilen kann. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden.

### **§ 3**

#### **Wahl der Studienfachschaftswahlgremien**

- (1) Die Studienfachschaftswahlgremien werden in Persönlichkeitswahl von den Studienfachschaftsmitgliedern gewählt. Die Benennung der Kandidat\*innen erfolgt durch die Studienfachschaftssitzung oder nach §20 Abs. 3.
- (2) Bei der Wahl der Studienfachschaftswahlgremien hat jede\*r Wähler\*in sieben Stimmen. Existiert mehr als eine Liste für die Wahl zu einem Studienfachschaftswahlgremium, so kann der\*die Wähler\*in die Stimmen beliebig verteilen. Für eine Kandidatin\*einen Kandidaten darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

### **§ 4**

#### **Wahlverfahren in Sonderfällen**

- (1) Ist die Zahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Einer benötigten Unterschrift steht es gleich, wenn eine Person ihre unterschriebene Erklärung einscannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen

Email-Account an den Wahlausschuss elektronisch übermittelt. Dies gilt nur, wenn einer persönlichen Unterschrift erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

## **§ 5**

### **Urabstimmung**

- (1) Soll die Urabstimmung zusammen mit den Wahlen der Studierendenschaft stattfinden, muss der Beschluss über die Durchführung der Urabstimmung einschließlich der Festlegung des Termins spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingehen.
- (2) Im Fall der Durchführung der Urabstimmung zusammen mit den Wahlen der Studierendenschaft gibt die Wahlleitung die Urabstimmung und den Abstimmungstext spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt. Wird die Urabstimmung zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, gibt das StuPa-Präsidium den Termin und den Abstimmungstext der Urabstimmung spätestens am 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag bekannt.
- (3) Die bei der Urabstimmung zu verwendenden Stimmzettel enthalten ausschließlich die im Antrag bzw. Beschluss über die Urabstimmung festgelegte Fragestellung und eine Möglichkeit zur Kennzeichnung der Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Ein Stimmzettel ist als ungültig zu werten, wenn auf ihm keine Markierung oder hinzugefügte Worte vorhanden sind.
- (4) Im Übrigen gelten für die Urabstimmung die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.

## **§ 6**

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft (die immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktorand\*innen der Universität Konstanz), ausgenommen beurlaubte Studierende und Zeitstudierende (§§ 9 Abs. 7 Satz 1, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG). Beurlaubte Studierende sind für Ämter wählbar, deren Amtszeit voraussichtlich erst nach Ende der Beurlaubung beginnt.
- (2) Bei den Wahlen der Studienfachschaftswahlgremien sind nur Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

## **§ 7**

### **Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und den Studienfachschaftswahlgremien sollen zusammen mit den Wahlen zum Senat der Universität Konstanz stattfinden.

- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und den Studienfachschaftswahlgremien sollen gleichzeitig durchgeführt werden.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Die Wahlen müssen während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahlzeitraum soll sich auf wenigstens zwei aufeinanderfolgende Vorlesungstage erstrecken.
- (4) Die Form der Durchführung der Wahl (Präsenzwahl mit Briefwahlmöglichkeit oder Online-Wahl) wird vom Wahlausschuss festgelegt. Das Studierendenparlament kann mit 2/3 Mehrheit eine abweichende Durchführung beschließen.

## **§ 8**

### **Ausübung des Wahlrechts**

Die\*der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **II Wahlorgane und HelferInnen**

## **§ 9**

### **Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Wahlbewerber\*innen sowie Listenbewerber\*innen eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane werden je zu gleichen Teilen vom Studierendenparlament und von der Fachschaftskonferenz gewählt. Sie nehmen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft wahr. Sie enthalten sich während der Ausübung ihres Amtes jeder parteilichen Betätigung.
- (4) Die Wahlorgane kooperieren bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Absprache mit der Universitätsverwaltung.

## **§ 10**

### **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Wahlleitung (Wahlleiter\*in und stellv. Wahlleiter\*in).
- (2) Der Wahlausschuss sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, überprüft und schließt das Wählerverzeichnis ab, und ihm obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

- (3) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiter\*in. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Der Wahlausschuss schlägt dem AStA vor, wie seine Mitglieder im Rahmen der geltenden Aufwandsentschädigungsordnung entschädigt werden sollen. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung bedarf der Bestätigung durch den AStA. Die Wahlleitung erhält pro Person mindestens 500 Euro Aufwandsentschädigung für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Wahl. Die anderen Mitglieder des Wahlausschusses erhalten jeweils mindestens 100 Euro. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten zusammen maximal eine Aufwandsentschädigung in der von der Aufwandsentschädigungsrichtlinie festgelegten Höhe.

## **§ 11**

### **Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Universität und ist vor dem ersten Wahltag zu bestellen.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden. Legt ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses sein Amt nieder, so bestellt das Gremium, welches das Mitglied gewählt hat, ein Ersatzmitglied.

## **§ 12**

### **Wahlhelfer\*innen**

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz Wahlhelfer\*innen, die den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen. Der Wahlausschuss belehrt die Wahlhelfer\*innen über ihre Pflichten.
- (2) Wahlhelfer\*innen dürfen keine Stimmzettel ausgeben oder annehmen, auf denen sie zur Wahl stehen. Weiterhin dürfen sie nicht für die Studienfachschaft Stimmzettel ausgeben, der sie selbst angehören.
- (3) Wahlhelfer\*innen können für die Mitarbeit am Wahltag und bei der Auszählung auf Beschluss des AStA eine Aufwandsentschädigung erhalten. Art und Höhe der Aufwandsentschädigung können vom Wahlausschuss vorgeschlagen werden.

### **III Vorbereitung der Wahl**

#### **§ 13**

#### **Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss hat spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag die Wahl amtlich bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  1. die Form der Durchführung der Wahlen, den oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
  2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
  4. die Aufforderung, die Wahlvorschläge fristgerecht einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge sowie die Regelung des § 21 Abs. 3 zu geben,
  5. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  6. dass bei eine Präsenzwahl durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
  7. bis wann Briefwahlunterlagen beantragt werden können,
  8. bei Online Wahlen die erforderlichen Hinweise für die Stimmabgabe,
  9. wann und wo Briefwahlunterlagen persönlich eingereicht werden können,
  10. dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlags und deren
  11. Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
  12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach §§ 9 Abs. 7, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG,
  13. einen Hinweis auf das Wahlverfahren, das bei der jeweiligen Wahl im Regelfall Anwendung findet.

#### **§ 14**

#### **Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wähler\*innenverzeichnis einzutragen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wähler\*innenverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgeht, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis soll nach geeigneten Kriterien, wie insbesondere der Studienfachszugehörigkeit der Wahlberechtigten, unterteilt werden.
- (3) Die Aufstellung des in Listenform zu führenden Verzeichnisses obliegt dem Wahlausschuss. Das Wähler\*innenverzeichnis kann auch in elektronischer Form verwendet werden.

(4) Das Wähler\*innenverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein oder in elektronischer Form vorliegen und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Matrikel-Nummer,
5. den Fachbereich,
6. den Studiengang,
7. die Studienfachszugehörigkeit,
8. Vermerk über die Stimmabgabe,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. Bemerkungen.

(5) Das Wähler\*innenverzeichnis ist spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

## **§ 15**

### **Auflegung des Wähler\*innenverzeichnisses**

(1) Das Wähler\*innenverzeichnis ist spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jeder\*jedem zu, um die eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wähler\*innenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses ergeben kann.

(2) Die Auflegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wähler\*innenverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wähler\*innenverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 13 erfolgen.

(3) Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Einsicht in das Wähler\*innenverzeichnis zusätzlich oder ausschließlich online erfolgt und dass der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses online über ein Formular zu stellen ist. Die Wahlberechtigten sind über das Nähere zur Online-Einsicht in der Wahlbekanntmachung zu informieren. Die Authentifizierung und die Sicherung der Integrität des Systems sowie die Barrierefreiheit muss gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.

- (4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss des Wähler\*innenverzeichnisses vom der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 16**

### **Änderung der Wähler\*innenverzeichnisse**

- (1) Das Wähler\*innenverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist vom Wahlausschuss berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 15 Abs. 1 können, wenn sie ein Wähler\*innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuss. Der\*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 36. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. Sie ist der\*dem Antragsteller\*in und gegebenenfalls einer\*einem darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wähler\*innenverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wähler\*innenverzeichnis kann bis zum 3. Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

## **§ 17**

### **Endgültiger Abschluss des Wähler\*innenverzeichnisses**

Das Wähler\*innenverzeichnis ist spätestens am 29. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung im Wähler\*innenverzeichnis zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wähler\*innenverzeichnisses.

## **§ 18**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind für jede Wahl getrennt spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss oder einer von ihm berechtigten Person einzureichen, sofern sich aus der Bekanntmachung der Wahl nach § 13 nichts anderes ergibt. Eine persönliche Abgabe vor Ort ist nur bis 16 Uhr möglich. Die Wahlvorschläge sind von einer Ansprechperson für den Wahlvorschlag einzureichen; diese Person kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber sein. Auf jedem Wahlvorschlag hat der Wahlausschuss Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (2) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (3) In begründeten Fällen kann eine Unterschrift durch eine Benachrichtigung per Email vom Uni- Account ersetzt werden.
- (4) Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind der Ansprechperson des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschusssitzung nach § 21 Abs. 1 die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen. Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel in diesem Sinne.

## **§ 19**

### **Wahlvorschläge – StuPa**

- (1) Wahlvorschläge dürfen von jedem\*jeder Wahlberechtigten eingereicht werden und müssen enthalten:
  1. ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,
  2. eine Liste mit Kandidat\*innen; die Liste darf höchstens so viele Kandidat\*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,
  3. eine von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

Bei der Aufstellung der Liste ist auf Geschlechtergerechtigkeit zu achten.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sind Hochschulgruppen, die eine Liste einreichen, dazu aufgerufen, ein Protokoll der Sitzung einzureichen.

- (2) Die Liste der Kandidat\*innen muss folgende Angaben zu den Kandidat\*innen enthalten:
  1. Laufende Nummer,
  2. Vor- und Familienname,
  3. Matrikelnummer,
  4. Studiengang,
  5. Studienfachschaftszugehörigkeit,

6. Email-Adresse.

- (3) Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert der Wahlausschuss die\*den Vertreter\*in, des später eingereichten Wahlvorschlages, unverzüglich auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist nach § 18 Abs. 4 ein anderes Kennwort zu geben. Der Wahlausschuss kann hiervon abweichen, wenn davon auszugehen ist, dass der\*die gewöhnliche Wähler\*in das Kennwort mit der später eingereichten Liste assoziiert, und die\*den Vertreter\*in des zuerst eingereichten Wahlvorschlages zur Nennung eines anderen Kennworts auffordern.
- (4) Unterstützer\*innen müssen für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein und folgende Angaben machen:
1. Vor- und Familienname,
  2. Matrikelnummer,
  3. Unterschrift.

Ein\*e Unterstützer\*in darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein\*e Unterstützer\*in dies nicht beachtet, so wird sie\*er von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Kandidat\*innen können gleichzeitig Unterzeichner\*innen sein.

## § 20

### Wahlvorschläge – SFSWG

- (1) Ein Wahlvorschlag für das Studienfachschaftswahlgremium wird von der Studienfachschaftssitzung erstellt. Er beinhaltet:
1. eine Liste mit Kandidat\*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat\*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,
  2. eine von Sitzungsleitung und Protokollant\*in unterzeichnete Kopie des Protokolls der Studienfachschaftssitzung.

Die Kandidat\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Ein\*e Kandidat\*in darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

- (2) Die Liste der Kandidat\*innen muss folgende Angaben zu den Kandidat\*innen enthalten:
1. Laufende Nummer,
  2. Vor- und Familienname,
  3. Matrikelnummer,
  4. Email-Adresse.
- (3) Soll eine zweite Liste für eine Studienfachschaft eingereicht werden, die kein Protokoll der Studienfachschaftssitzung vorlegen kann, muss eine Unterstützerliste mit

mindestens 5% der Wahlberechtigten eingereicht werden. Ein\*e Unterstützer\*in muss für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein und folgende Angabe machen:

1. Vor- und Familienname,
2. Matrikelnummer,
3. Unterschrift.

## **§ 21**

### **Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
  3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen,
  4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
  5. die Reihenfolge oder die Zuordnung der Personendaten der Kandidat\*innen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen,
  1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
  2. die nicht wählbar sind,
  3. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
  4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
  5. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.
  6. Überzählige Kandidat\*innen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.
- (4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen, enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, so sind diese Entscheidungen der\*dem Vertreter\*in des Wahlvorschlags sowie der\*dem betroffenen Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 22**

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl.

## **IV Präsenz- und Briefwahl**

### **§ 23**

#### **Wahlräume**

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt in Absprache mit der Wahlleitung der Universität die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wahlhandlung vorschriftsmäßig stattfindet.
- (2) Die Wahlhelfer\*innen leiten die Wahlhandlung und sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden.
- (3) Die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors\*der Rektorin, die Hausordnung. Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform haben die Wahlhelfer\*innen sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann haben sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, so sind die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Bei Verwendung von Stimmzetteln in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. Die Daten sind zu sichern. Die Wahlleitung stellt sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können. Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.
- (4) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist in den Wahlräumen nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei der\*dem Störer\*in um eine\*n Wahlberechtigte\*n, so ist ihr\*ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (5) Das Wähler\*innenverzeichnis kann während der Wahlhandlung nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 24**

### **Stimmabgabe**

- (1) Der Wahlausschuss trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann erfolgen mittels Kennzeichnung der Bewerber\*innen auf Stimmzetteln in Papierform oder Kennzeichnung der Bewerber\*innen auf Stimmzetteln in elektronischer Form.
- (3) Der Stimmzettel soll folgende Angaben zu den Bewerber\*innen enthalten:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Fachbereichs- oder Studienfachschaffszugehörigkeit sowie
  4. eine Spalte für die Stimmabgabe und
  5. Erläuterungen zur Stimmabgabe.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Bei Stimmzetteln in Papierform müssen für jede Wahl gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

## **§ 25**

### **Briefwahl**

- (1) Jede\*r Wahlberechtigte\*r erhält auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel in Papierform, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Eine Briefwahl ist bei einer Online-Wahl ausgeschlossen. Der Wahlschein wird vom Wahlausschuss erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von der stellvertretenden Wahlleitung oder von der\*dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler\*innenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den Wahlberechtigten auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt, bis wann Briefwahlunterlagen beantragt und ausgegeben werden können; spätestens jedoch bis zum fünften Tag vor dem ersten Wahltag.

## **§ 26**

### **Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die\*der Wahlberechtigte bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie\*er sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Wahlausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach tritt sie\*er an den Tisch der Wahlhelfer\*innen und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild aus. Die Wahlhelfer\*innen prüfen die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wähler\*innenverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wähler\*innenverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, wirft die\*der Wahlberechtigte oder ein\*e Wahlhelfer\*in den gefalteten Stimmzettel in die Urne.
- (2) Bei Abstimmung mit elektronischen Stimmzetteln identifiziert sich die\*der Wahlberechtigte entweder analog des beschriebenen Verfahrens oder in elektronischer Form. Sie\*er kennzeichnet die Bewerber\*innen auf dem elektronischen Stimmzettel und bestätigt diese Wahl im elektronischen Verfahren.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der\*des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

## **§ 27**

### **Stimmabgabe durch Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die\*der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie\*er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie\*er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift freigemacht zu übersenden oder während der bekanntgemachten Zeiten beim Wahlausschuss oder bei der von ihm beauftragten Person abzugeben. Die Wahlleitung kann der\*dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung im Wahlraum den Wahlhelfer\*innen auszuhändigen sind.
- (5) Die Wahlhelfer\*innen öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wähler\*innenverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
  4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
  5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 43) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einer\*inem Wahlhelfer\*in geöffnet. Unter Wahrung des Wahlgeheimnisses wird der gefaltete Stimmzettel entnommen und danach in die Wahlurne geworfen.

## **§ 28**

### **Schluss der Wahlhandlung**

Die Wahlleitung stellt das Ende der Wahlhandlung fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden. Haben sie ihre Stimme abgegeben und sind die Wahlbriefe nach § 27 behandelt, so erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen. Erstreckt sich die Wahl auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Wahlleitung hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## **§ 29**

### **Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt hochschulöffentlich.

## **§ 30**

### **Zeitpunkt und Art der Ermittlung der Wahlergebnisse**

- (1) Die Wahlergebnisse werden von den Wahlhelfer\*innen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Wahl ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Wahlergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Wahlleitung mündlich, durch Aushang in den Abstimmungsräumen und in den Medien der bisherigen Bekanntmachungen bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart der Wahlhelfer\*innen zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit der Wahlhelfer\*innen zu verwahren.
- (3) Finden die Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse nicht im Wahlraum statt, so ist im ursprünglichen Wahlraum rechtzeitig und deutlich sichtbar ein Hinweis auf den Auszählungsraum anzubringen.
- (4) Die Stimmzettel werden von den Zählgruppen sortiert und auf Auffälligkeiten händisch geprüft. Anschließend werden die Stimmzettel in der Regel automatisiert eingelesen, in Bilddateien abgespeichert und elektronisch mit dem UniWahl-Programm ausgewertet. In begründeten Fällen, z.B. bei Wahlen nach § 4, können die Stimmzettel auch händisch ausgezählt werden. Die Speicherung in Bilddateien wird in ausdrückbaren Importprotokollen erfasst. Nicht eindeutig erfasste Stimmzettel werden automatisiert angezeigt und von der Wahlleitung überprüft. Die elektronische Auswertung wird zudem mittels Stichproben von der Wahlleitung überprüft.

## **§ 31**

### **Ermittlung der Zahl der Wähler\*innen und Sammlung der Stimmzettel**

- (1) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch der Wahlhelfer\*innen entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt.
- (2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch die Wahlhelfer\*innen in die elektronische Form zu überführen.

## **§ 32**

### **Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die in Inhalt, Form und Farbe von den bereitgestellten abweichen,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin\*des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,

4. aus denen sich der Wille der\*des Wähler\*in nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerber\*innen bzw. Listen überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

### **§ 33**

#### **Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.
- (2) Ungültige Stimmzettel sind separat zu archivieren.
- (3) Ungültig sind Stimmen,
  1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche\*n Bewerber\*in sie abgegeben wurden,
  2. bei denen der Name der\*des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der\*des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
  3. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind,
  4. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf eine\*n Bewerber\*in bzw. Liste abgegeben worden sind.

## **V Online-Wahlen**

### **§ 34**

#### **Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen für Online-Wahlen und eingesetzte Systeme**

- (1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das eingesetzte elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht, und die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz sicherstellt. Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich und barrierearm zu gestalten. Die Anmeldung und die Stimmabgabe per Online-Wahl müssen auch wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen möglich sein.
- (2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses werden elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler\*innenverzeichnis mit Klarnamen auf verschiedener Serverhardware geführt. Das Wähler\*innenverzeichnis mit Klarnamen wird auf einem hochschuleigenen Server gespeichert.
- (3) Die eingesetzten Wahlserver werden vor Angriffen aus dem Netz geschützt, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahl Daten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles

oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten wird so gestaltet, dass diese vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der\*des Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler\*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne werden so getrennt, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der\*dem Wähler\*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler\*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählenden werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählenden in elektronischer Form zu bestätigen. Die Verantwortung für den Einsatz geeigneter Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 obliegt den Wählerinnen und Wählern.
- (7) Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Online-Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses nicht ausgewertet werden können.

## **§ 35**

### **Vorbereitung der Online-Wahl**

- (1) Das Wähler\*innenverzeichnis muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Das Wähler\*innenverzeichnis ist gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe zu schützen.
- (2) Stimmzettel müssen in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Darstellung und Inhalt des Online-Stimmzettels richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen; Abweichungen dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel darf darüber hinaus keine weiteren Informationen enthalten, insbesondere keine Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei. Der Online-Stimmzettel muss so erstellt sein, dass eine wahlberechtigte Person durch das Online-Wahlsystem nicht beeinflusst werden kann.
- (3) Die Online-Wahl ist gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung für den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum einzurichten.
- (4) Der Wahlausschuss hat vor der Freigabe des Online-Wahlsystems für die Durchführung der konkreten Online-Wahl die Einrichtung des Online-Wahlsystems im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Wahlordnung zu prüfen, insbesondere, ob
  1. der Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Wahlphase nach den Vorgaben der Wahlbekanntmachung gesetzt sind,

2. der Online-Stimmzettel den Vorgaben entspricht,
3. das Wähler\*innenverzeichnis ordnungsgemäß in das Online-Wahlsystem übertragen wurde,
4. die elektronische Wahlurne leer ist,
5. die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems funktionsfähig, vollständig und sachlich richtig sind,
6. das Online-Wahlsystem im Wahlverlauf nicht mehr veränderbar ist,
7. die Anwendungs- und Systemprotokolle aktiviert sind,
8. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl im Online-Wahlsystem eingerichtet sind und
9. die nicht mehr erforderlichen Berechtigungen aus allen vorangegangenen Tests und Überprüfungen des Online-Wahlsystems entfernt sind.

Die Freigabe durch die Wahlleitung erfolgt, wenn die Prüfung beanstandungsfrei bestanden wurde. Nach der Freigabe dürfen keine Veränderungen des Online-Wahlsystems mehr durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidung über die Freigabe sind in einer Niederschrift des Wahlausschusses zu protokollieren.

### **§ 36**

#### **Durchführung der Online-Wahl**

- (1) Nur Wahlberechtigte, die im Wähler\*innenverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl abgeben. Eine Stimmabgabe darf nur Wahlberechtigten möglich sein, die noch keine Stimme per Online-Wahl abgegeben haben.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Wahlzeitraum ab dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin möglich und endet zu dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und alle Wahlberechtigten müssen automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet werden. Die Aktivierung und die Deaktivierung des Online-Wahlsystems darf erst nach Autorisierung durch die Wahlleitung erfolgen. Die Autorisierungen sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.
- (3) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- (4) Die Authentifizierung der Wählenden im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

- (5) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die\*den Wählenden möglich. Die Übermittlung ist für die\*den Wählenden am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (7) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der\*des Wählenden in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert. Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.
- (8) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die\*der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt.
- (9) Treten während der Online-Wahl Störungen auf, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Bei Abbruch der Wahl finden die Regelungen nach § 47 zur Wiederholung der Wahl Anwendung. Störungen, deren Dauer und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken.

### **§ 37**

#### **Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl**

- (1) Vor der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Wahl zu prüfen. Die Prüfung darf erst erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten von dem Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren und dass das Online-Wahlsystem nach Freigabe nicht verändert oder unterbrochen wurde.

- (2) Nach Abschluss der Prüfung gemäß Absatz 1 wird die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss eingeleitet. Eine Ermittlung des Wahlergebnisses durch andere Personen und durch eine fehlerhafte Bedienung des Online-Wahlsystems muss systemseitig ausgeschlossen werden. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl veranlasst der Wahlausschuss eine vom Online-Wahlsystem durchzuführende Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie die Erstellung einer Übersicht der folgenden Ergebnisdaten für jeden Wahlbereich und jede Wählergruppe:
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der gültigen Online-Stimmzettel,
  3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel,
  4. die Zahl der insgesamt abgegeben gültigen Online-Stimmen,
  5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Online-Stimmen,
  6. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen gültigen Online-Stimmen sowie
  7. die Wahlbeteiligung.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Online-Wahl durch einen Ausdruck der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten fest, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis der Online-Wahl ist in die Wahlniederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (4) Die Richtigkeit der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten muss durch mindestens ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft werden. Das Online-Wahlsystem muss diese Überprüfung und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses ermöglichen.
- (5) Das nach Absatz 3 Satz 1 festgestellte Wahlergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrundeliegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahldaten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.
- (6) Für die Ermittlung der Verteilung der Sitze gilt gelten die §§39 bis 42 dieser Wahlordnung.

## **§ 38**

### **Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses, Aufbewahrung der Online-Wahlunterlagen**

- (1) Der Ablauf der Online-Wahl muss durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs zu kontrollieren und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Online-Wahl zu bestätigen. Er ist befugt, auf alle hierfür erforderlichen Daten und Dokumente und insbesondere auf

alle Wahlunterschriften, die Wahlunterlagen und die vom Online-Wahlsystem erstellten Protokolle zuzugreifen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wahlzeitraums in geeigneter Weise öffentlich zu veröffentlichen.

- (3) Im Hinblick auf Absätze 1 und 2 ist sicherzustellen, dass die zur Kontrolle vorliegenden Daten keinen Rückschluss auf die Identität der Wahlberechtigten zulassen.
- (4) Das Freigabeprotokoll für das Online-Wahlsystem, die Unterschriften des Wahlausschusses, das Wahlergebnis der Online-Wahl sowie die Vernichtungsprotokolle der in Satz 2 genannten Daten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Organe revisionssicher aufzubewahren. Die System- und Anwendungsprotokolle, die Protokolldateien des Online-Wahlsystems, die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, und der Inhalt der elektronischen Wahlurne werden nach Ablauf von zwei Monaten der für eine Wahlprüfung gesetzten Frist, im Falle einer Wahlprüfung jedoch frühestens zwei Monate, nachdem die Entscheidung über die Wahlprüfung rechtskräftig ist, vernichtet, soweit ihre Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist; die Vernichtung der Daten ist zu protokollieren.

## **VI Wahlauswertung und Bekanntmachung**

### **§ 39**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses bei Listenwahl**

Die Wahlleitung stellt folgende Stimmzahlen fest:

1. Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,
2. Zahl der für jede Listenbewerberin oder jeden Listenbewerber abgegebenen Stimmen,
3. Zahl der für alle Listenbewerber\*innen einer Liste abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahl nach Nummer 2),
4. Gesamtzahl der für jede Liste und ihre Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmzahlen nach den Nummern 1 und 3).

### **§ 40**

#### **Sitzverteilung bei Listenwahl**

- (1) Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden nach dem Sainte-Laguë- Verfahren auf Grundlage der Gesamtzahl der für jede Liste und ihre Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen (§ 39 Nr. 4) verteilt. Haben mehrere Listen die gleiche 25. Höchstzahl, so entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

- (2) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden anteilig auf
1. die Bewerber\*innen des Wahlvorschlages, die Stimmen erhalten haben, mit den höchsten Stimmzahlen und
  2. auf Bewerber\*innen in der Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind, verteilt.
- (3) Der Anteil der auf die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen entfallenden Sitze ergibt sich aus dem Quotienten der Zahl der für alle Listenbewerber\*innen einer Liste abgegebenen Stimmen (§ 39 Nr. 3) und der Gesamtzahl der für jede Liste und ihre Bewerber\*innen abgegebenen Stimmen (§ 39 Nr. 4).
- (4) Die Sitzzahl für die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen ergibt sich aus dem Anteil nach Absatz 3 multipliziert mit der Sitzzahl des gesamten Wahlvorschlags (Absatz 1). Das Ergebnis wird mathematisch auf ganze Zahlen gerundet.
- (5) Die Sitze nach Absatz 4 werden den Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Sind nach den Sätzen 1 und 2 mehr Sitze zu verteilen, als Bewerber\*innen vorhanden sind, so gehen die weiteren Sitze auf die Listenbewerber\*innen (Absatz 6) über.
- (6) Die übrigen Sitze werden den Listenbewerber\*innen in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in der Liste aufgeführt sind. Listenbewerber\*innen, die bereits einen Sitz nach Absatz 5 erhalten haben, bleiben unberücksichtigt.

## **§ 41**

### **Feststellung des Wahlergebnisses bei Persönlichkeitswahl**

Bei der Persönlichkeitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen,
4. Wahlbeteiligung.

## **§ 42**

### **Sitzverteilung bei Persönlichkeitswahl**

Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung zieht das Los. Die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Nachrücker\*innen nach § 46 Abs. 1, 2 festzustellen. Werden weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

## **§ 43**

### **Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Wahl haben die Wahlhelfer\*innen eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
  1. Namen der Wahlhelfer\*innen,
  2. Tag, Beginn und Ende der Wahl,
  3. die Zahl, getrennt für jede Wahl,
  4. der in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  5. der Wähler\*innen,
  6. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  7. der gültigen Stimmen,
  8. der für jede\*n Bewerber\*in abgegebenen gültigen Stimmen und bei Listenwahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
  9. die Wahlbeteiligung.
  10. die Unterschriften aller Wahlhelfer\*innen.
- (4) Die Wahlhelfer\*innen übergeben nach der Ermittlung des Wahlergebnisses dem Wahlausschuss:
  1. die Niederschrift,
  2. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
  3. das Wähler\*innenverzeichnis,
  4. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

## **§ 44**

### **Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Wahlhelfer\*innen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.

## § 45

### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber\*innen und der Nachrücker\*innen nach § 46 Abs.1,2 bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl zu enthalten:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
  5. bei Listenwahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
  6. bei Persönlichkeitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Gewählten von ihrer Wahl in elektronischer Form zu benachrichtigen. Für die elektronische Form genügt eine E-Mail an die Universitätsmailadresse ([Vorname.Nachname@uni-konstanz.de](mailto:Vorname.Nachname@uni-konstanz.de)) mit Hinweisen zur Frist für die Annahme der Wahl, zu Beginn und Ende der Amtszeit, ggf. vorliegender Stellvertretung, Mitteilungspflicht bei Ausscheiden aus dem Amt und Verweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Geht von den Gewählten innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

## **VII Schlussbestimmungen**

### § 46

#### **Nachrücken**

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt an deren Stelle die\*der Bewerber\*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker\*in). § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt nicht antritt oder niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die\*der nächste Bewerber\*in aus dem Wahlvorschlag, durch den die\*der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Persönlichkeitswahl die\*der Bewerber\*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker\*in). Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber\*innen mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 47**

### **Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl**

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss prüft nach Ablauf der Einspruchsfrist innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen. Er kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Studierendenparlament über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält das Studierendenparlament auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahlen sind vom Studierendenparlament ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreffen des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

## **§ 48**

### **Fristen**

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, endet die Frist nach Satz 1 um Mitternacht, im Fall einer persönlichen Abgabe um 16:00 Uhr. § 27 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Wahlordnung gilt als Wahltag der erste Wahltag.

## **§ 49**

### **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 27 Abs. 8 bleibt unberührt.

## **§ 50**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Wahlordnung in der Fassung vom 08.02.2016 (Amtl. Bekm. 4/2016), zuletzt geändert am 18.07.2019 (Amtl. Bekm. 32/2019), außer Kraft.
- (2) Die Regelungen betreffend die Durchführung von Online-Wahlen treten zum 01.01.2022 außer Kraft; die 2021 nach diesen Bestimmungen durchgeführten Wahlen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger  
- Rektorin –